

konkludente Einwilligung

Die [DSGVO](#) kennt neben der ausdrücklichen [Einwilligung](#) auch die [konkludente Einwilligung](#) in die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#).

Gemäß [Erwägungsgrund 32](#) kann die [Einwilligung](#) in unterschiedlichen Arten abgegeben werden:

- schriftlich
- mündlich
- elektronisch oder
- in anderer Form.

Alle Erklärungsarten sind gleichberechtigt, solange die weiteren Voraussetzungen an die informierte, [freiwillige Einwilligung](#) erfüllt sind. Die Art der Erklärungsabgabe oder des Verhaltens eines [Betroffenen](#) soll eindeutig sein: "Die [Einwilligung](#) sollte durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen, mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass die [betroffene Person](#) mit der [Verarbeitung](#) ... einverstanden ist".

Eine [konkludente Einwilligung](#) kann in der [Übergabe](#) einer [Visitenkarte](#) an einen Geschäftspartner liegen oder in der Freigabe der Adressdaten bei Xing oder einem anderen sozialen Netzwerk.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>